

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 250

Mai/Juni 2025



Informationsdienst Umweltrecht e.V.

IDUR im Internet: www.idur.de

Geltendmachung privater Gutachterkosten- durch Vorhabenträger in gerichtlichen Ver- fahren - neue Entscheidung des BVerwG

Gutachter der Vorhabenträgerin können zum Prozesskostenrisiko für klagende Umweltverbände werden. Wenn während des Klageverfahrens nachkartiert wird, Privatgutachten angefertigt und Sachverständige plus etliche Mitarbeiter*innen zur mündlichen Verhandlung mitgebracht werden, kann das schnell einige tausend Euro kosten. Eine neue Entscheidung des BVerwG bestätigt die sehr zurückhaltende Praxis der Rechtsprechung, derartige Kosten der Klägerseite aufzubürden. Der Beitrag befasst sich mit den fachlichen Anforderungen an Gutachter in der behördlichen Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, den Anforderungen und Grenzen, die das BVerwG bezüglich der Geltendmachung von Kosten setzt, und wie derartige Risiken minimiert werden können.

Seite..... 2

Rodungsgenehmigung – ja oder nein?

Ob eine Genehmigung für eine Rodung von Wald erforderlich ist, hat bedeutende Auswirkungen. Der Beschluss des OVG Saarland gibt Anlass, die Systematik des Bundeswaldgesetzes und der Gesetze der Länder im

Hinblick auf das Genehmigungserfordernis zu beleuchten.

Seite..... 6

Wie wirksam sind CEF-Maßnahmen? Teil 2

Nachdem in Teil 1 (RdN-Schnellbrief Nr. 249) die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen von Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen nach dem BNatSchG mit Fokus auf ökologische Funktionalität, Wirksamkeit und Artenschutz dargestellt wurden, widmet sich der zweite Teil des Artikels den Erfahrungen aus der Praxis.

Seite..... 8

Buchbesprechung

Bäume sind zentrale Akteure im Kampf gegen den Klimawandel. Cedric Vornholts Fachbuch zum Baumschutzrecht zeigt, wie rechtliche Instrumente zum Schutz von Bäumen beitragen können, und beleuchtet dabei auch aktuelle Herausforderungen wie Solarausbau und verdichtete Baugebiete.

Seite..... 12

Bundesfachtagung Naturschutzrecht

Die 7. Bundesfachtagung Naturschutzrecht findet dieses Jahr am 25. und 26. September in Kassel statt und widmet sich thematisch dem Naturschutzrecht im Spannungsfeld von Beschleunigungsgesetzen und EU-Wiederherstellungsverordnung.

Seite..... 12

Geltendmachung privater Gutachterkosten durch Vorhabenträger in gerichtlichen Verfahren - neue Entscheidung des BVerwG

Von RA Philipp Heinz (Berlin)

Es kommt immer wieder vor: Vorhabenträger/innen lassen während des laufenden Klageverfahrens beispielsweise nachkartieren und ergänzende Gutachten verfassen. Neben ihrer anwaltlichen Vertretung erscheint die Vorhabenträgerin mit einem halben Dutzend eigener Mitarbeiter*innen in der mündlichen Verhandlung und bringt zusätzlich eigene Gutachter*innen mit. Alle damit verbundenen Kosten versucht die Vorhabenträgerin im Nachgang eines aus ihrer Sicht erfolgreichen Prozesses als „prozessual“ notwendig der Klägerseite, also z.B. dem Umweltverband, aufzubürden. Die Gerichte setzen einem solchen Vorgehen jedoch in der Regel enge Grenzen - so auch das BVerwG in einem aktuellen Beschluss vom 15.05.2025¹.

Fachlicher Prüfungsmaßstab und Folgen im gerichtlichen Verfahren

Vorhaben sind unzulässig, sofern eine vor ihrer Zulassung durchzuführende Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten erhebliche Beeinträchtigungen eines europäischen Natura 2000-Gebietes (FFH- oder Vogelschutzgebiet) geben könnte (§ 34 Abs. 1, 2 BNatSchG). Bereits die Möglichkeit einer Beeinträchtigung muss ausgeschlossen sein. Sofern letzteres nicht festgestellt werden kann, darf das Projekt nur unter hohen Voraussetzungen zugelassen werden (§ 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG). Bei Verbandsklagen oder Klagen unmittelbar eigentumsbetroffener Privatpersonen ist daher häufig eine zentrale Frage, ob die Möglichkeit einer Natura 2000-Gebietsbeeinträchtigung hinreichend ermittelt und tragfähig bewertet wurde. Ähnliche Fragen stellen sich auch bei Ausnahmen oder Befreiungen vom - nicht so strengen - nationalen Gebietsschutz, also z.B. von Naturschutzgebieten. Ggf. können Fehler bei der Ermittlung und Berücksichtigung

gesetzlich geschützter Biotop zur Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit von Großvorhaben führen, insbesondere wenn Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie betroffen sind.² Auch beim Artenschutz, insb. den Verbotstatbeständen für besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten, wird häufig darüber gestritten, ob die Bestände hinreichend erfasst (wer am falschen Ort oder zur falschen Zeit sucht, wird nichts finden) und ob die Auswirkungen des Vorhabens zutreffend erkannt wurden.

Für die FFH-Verträglichkeitsprüfung, die vor der Zulassung des Vorhabens durchzuführen ist, hat der EuGH als Maßstab für die Ermittlung und Bewertung die Nutzung der „besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse“ vorgeschrieben. Laut dem BVerwG bedeutet das, es dürfe nach Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen kein vernünftiger Zweifel verbleiben, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden würden. Die Prüfung dürfe nicht lückenhaft sein und müsse vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten. Soweit sich Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge auch bei Ausschöpfung der einschlägigen Erkenntnismittel nicht ausräumen ließen, sei es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten, die kenntlich gemacht und begründet werden müssten.³

In Klageverfahren besteht für den Umweltverband oder für unmittelbar eigentumsbetroffene Privatpersonen die Herausforderung, die in der Regel bereits während des behördlichen Verfahrens gerügten (wichtig auch bezüglich der Kostenrisiken, s.u.) Mängel fachlich derart zu präzisieren und nachzuweisen, dass das Gericht die Notwendigkeit erkennt, dem nachzugehen zu müssen. Häufig bedarf es hierzu tiefgreifender fachlicher Stellungnahmen, entweder durch eigene Fachleute des Verbandes und/oder durch Gutachter*innen. Bei der beklagten Behörde und insbesondere auf Vorhabenträgerseite führt das nicht selten dazu, dass diese ihrerseits Gutachter aktivieren. Plötzlich wird „nachkartiert“,

¹ BVerwG, Erinnerungs-Beschluss vom 15.05.2025 4 KSt 1.24 (4 A 13.20).

² Planfeststellung einer Höchstspannungsumspannanlage unter Verknüpfung eines gesetzlich geschützten Biotops mit dem

LRT 6510, BVerwG, Urteil vom 20.06.2024, Az. BVerwG 11 A 3.23.

³ Vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 7. Juli 2022 – 9 A 1/21 –, BVerwGE 176, 94-130, Rn. 53.

werden wissenschaftliche Quellen ausgewertet, Bewertungen vertieft, etc. Ggf. werden neue Erkenntnisse und sich daraus ergebende Anforderungen in ergänzenden behördlichen Verfahren noch während des laufenden Klageverfahrens umgesetzt (was u.U. einen kostengünstigen Verfahrensausstieg ermöglichen kann). In der mündlichen Verhandlung erscheint die Vorhabenträgerin neben ihrer anwaltlichen Vertretung mit etlichem eigenem Personal und ggf. mehreren eigenen Gutachtern. Sofern das Gericht die Klage abweisen sollte, versuchen die anderen Beteiligten im Anschluss manchmal, neben den ohnehin zu ersetzenden gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren die Kosten der eigenen Parteigutachter sowie Kosten für die Teilnahme eigenen Personals der Klägerseite aufzuerlegen.

Die Entscheidung des BVerwG

Das BVerwG hat mit Beschluss vom 15.05.2025 - BVerwG 4 KSt 1.24 (4 A 13.20)⁴ - die von der Vorhabenträgerin geltend gemachten Gutachterkosten weitgehend zurückgewiesen und zudem der Forderung der Vorhabenträgerin nach Entschädigung für die Zeitversäumnisse ihrer Mitarbeiter/innen wegen der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung eine Absage erteilt. Die Kostenauseinandersetzungen erfolgten im Zusammenhang mit der sog. Uckermarkleitung. Diese quert als 380 kV Freileitung in größtenteils neuer Trasse u.a. auf rund 22 km Länge die europäischen Vogelschutzgebiete (SPAs) „Unteres Odertal“, „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“. Die Verbandsklage gegen den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss hatte aus naturschutzfachlichen Gründen Erfolg⁵. Im Anschluss wurde ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren durchgeführt, in dessen Ergebnis die Trasse - unter Hinzunahme etlicher Schutzauflagen und Kohärenzmaßnahmen - bestätigt wurde. Das hiergegen durchgeführte Eilverfahren war erfolgreich; das BVerwG ordnete für den Bereich der ersten 217 Masten des Vorhabens aus naturschutzfachlichen Gründen die aufschiebende Wirkung der Klage an.⁶

Dennoch wurde die Klage gegen den Planergänzungsbeschluss abgewiesen.⁷ Ca. 1,5 Jahre später machte die Vorhabenträgerin nicht nur die gesetzlichen Anwaltsgebühren geltend (ca. 2.200 €), sondern zusätzlich Fahrt- und Hotelkosten zum Termin der mündlichen Verhandlung sowie zu einem gerichtlichen Verkündungstermin für 5 eigene Mitarbeiter*innen (darunter weitere Juristen) in Höhe von gut 3.500 €. Bei den Mitarbeiter*innen wurde eine Entschädigung für die Zeitversäumnisse in Höhe von 1.375 € verlangt. Weiterhin beantragte die Vorhabenträgerin ca. 10.500 € für die Fertigung von Privatgutachten während des Klageverfahrens sowie die Teilnahme von 4 Gutachterbüros an der mündlichen Verhandlung. Nach Intervention der Klägerseite hat die zunächst zuständige Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle die Kosten juristischen Personals der Vorhabenträgerin für nicht erstattungsfähig erklärt (hierfür gibt es die anwaltliche Vertretung). Sie hielt die Reisekosten lediglich eines Mitarbeiters der Projektleitung und eines Mitarbeiters der Netzbedarfsplanung für erforderlich, deren Hotelkosten jedoch auf einen angemessenen Betrag von 100 € pro Einzelzimmer gekürzt wurden. Die Entschädigung für das Zeitversäumnis der Mitarbeiter*innen wurde gänzlich abgelehnt. Gleiches galt für die geltend gemachten Gutachterkosten. Mit dem Rechtsmittel der Erinnerung verfolgte die Vorhabenträgerin den Ersatz ihrer Privatgutachterkosten sowie die Entschädigung für das Zeitversäumnis ihrer Mitarbeiter*innen weiter. Die Richter*innen des 4. Senats haben in dem o.g. Beschluss die Erinnerung weitgehend zurückgewiesen und der Vorhabenträgerin nun ihrerseits die Erstattung von 4/5 der Kosten des Umweltschutzverbandes im Erinnerungsverfahren auferlegt:

Aufwendungen für Privatgutachten bzw. die Beziehung eines privaten Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung seien - soweit nicht durch eine entsprechende Aufforderung des Gerichts veranlasst - nur ausnahmsweise, in engen Grenzen erstattungsfähig, wenn die Partei mangels genügender eigener Sachkunde ihr

⁴ Besonderheit: Die Vorhabenträgerin wandte sich mit einer sog. Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle, weshalb die Richter*innen des 4. Senats zu entscheiden hatten.

⁵ BVerwG, Urteil vom 21.01.2016, Az. 4 A 5.14 - <http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?lang=de&ent=210116U4A5.14.0>

⁶ BVerwG, Beschluss vom 15.06.2021, Az. 4 VR 6.20.

⁷ BVerwG, Urteil vom 05.07.2022, Az. 4 A 13.20.

Begehren tragende Behauptungen nur mit Hilfe des eingeholten Gutachtens darlegen oder unter Beweis stellen könne, die Prozesssituation das Gutachten herausfordere und dessen Inhalt auf die Verfahrensförderung zugeschnitten sei. Ob dies der Fall sei, beurteile sich nicht nach der subjektiven Auffassung der Partei, sondern danach, wie eine verständige Partei, die bemüht ist, die Kosten so niedrig wie möglich zu halten, in gleicher Lage zu dem entsprechenden Zeitpunkt ihre Interessen wahrgenommen hätte. Die Darlegungslast für das Bestehen der Voraussetzungen liege i.d.R. bei demjenigen, der die Kostenerstattung verlange. Diese Grundsätze würden auch für die notwendig beigeordnete Vorhabenträgerin gelten, wobei einschränkend festgehalten wird, dass nur die Kosten für Privatgutachten des Vorhabenträgers erstattungsfähig seien, die sich aus seiner prozessualen Lage rechtfertigen, die einen nachvollziehbaren Bezug zum Vorbringen eines Prozessbeteiligten besitzen und etwa dazu bestimmt seien, vorgelegte Tatsachen oder tatsächliche Schlussfolgerungen zu widerlegen, zu erschüttern oder durch eine gerichtliche Beweisaufnahme klären zu lassen. Letzteres könne insb. dann der Fall sein, wenn sich auch die Klägerseite in komplizierten fachtechnischen Fragen der Hilfe privater Sachverständiger bediene [was indessen häufig unvermeidlich ist, vgl. oben]. Am wichtigsten: Eine Abwälzung von Kosten für Privatgutachten des Vorhabenträgers scheidet jedoch aus, wenn es um die Klärung von Fragen gehe, deren Behandlung bereits im Planfeststellungsantrag geboten gewesen wäre oder die im Planfeststellungsverfahren durch die Behörde hätten geklärt werden müssen; denn es sei Aufgabe der Vorhabenträgerin, alle für eine [rechtmäßige] Entscheidung notwendige Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Hieran scheiterte die Geltendmachung der Kosten für schriftlichen Gutachten während des Klageverfahrens. Denn der Umweltverband hatte die entsprechenden Bedenken bereits hinreichend fachlich versiert in das behördliche Verfahren eingebracht, so dass bereits dort die fachliche Aufklärung hätte erfolgen müssen. Der Senat

deutet an, dass die Kostenentscheidung bei (gänzlich) neuem Fachvortrag des klagenden Verbandes möglicherweise anders ausgefallen wäre.

Im Hinblick auf die Teilnahme privater Sachverständiger an der mündlichen Verhandlung stellt das Gericht klar, dass eine gerichtliche Aufforderung, die Sachverständigen zur Verhandlung mitzubringen, immer zur Erstattungsfähigkeit der diesbezüglichen Kosten führe. Indessen sei eine vom Berichterstatter etwa ein Jahr vor der Verhandlung geäußerte Erwartung, dass die Parteien ihre Gutachter mitbringen könne, noch keine Aufforderung im vorgenannten Sinne. Das Vorbringen der Vorhabenträgerin, es sei prozessökonomisch sinnvoll und üblich die Sachverständigen mitzubringen, reiche nicht aus. Gleiches gelte bezüglich der Behauptung, die Gutachterbüros seien jeweils für unterschiedliche naturschutzfachliche Fragestellungen zuständig gewesen. Nachdem der Kläger (auf Nachfrage des Senats) angekündigt hätte, mit zwei Sachverständigen (Ornithologen) zu erscheinen, wegen der im Eilbeschluss vom Senat als offen bezeichneten Fragen und wegen des Prozessverlaufs sei das Mitbringen von nur zwei Gutachter*innen (Kartierungen und SPA-Verträglichkeitsstudie) als notwendig anzuerkennen.

Auch der Entschädigung für die Zeitversäumnis der anwesenden Mitarbeiter*innen der Vorhabenträgerin erteilt das BVerwG eine Absage. Es könne dahinstehen, ob eine Entschädigung für Zeitversäumnis wegen der Teilnahme von Mitarbeiter*innen einer juristischen Person des Privatrechts an einer mündlichen Verhandlung von vornherein ausscheide, wenn die Planung und Errichtung von Stromleitungen zum Tätigkeitsfeld der Gesellschaft gehöre und die Betreuung solcher Projekte durch ihre Mitarbeiter - wie bei Behörden - auch die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren umfasse [aus hiesiger Sicht spricht viel dafür, dass das so ist]. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs⁸ stehe einer juristischen Person des Privatrechts gemäß § 91 Abs. 1 Satz 2 ZPO i. V. m. § 20 JVEG eine Entschädigung für Zeitversäumnis

⁸ Vgl. BGH, Beschluss vom 2. Dezember 2008 - VI ZB 63/07 - NJW 2009, 1001, Rn. 10.

nur unter der Voraussetzung zu, dass das Gericht für einen Verhandlungstermin das persönliche Erscheinen eines ihrer Organe oder eines sachkundigen Mitarbeiters angeordnet und die Partei eine solche Person zu dem Termin entsandt habe. Das sei nicht der Fall gewesen. Dafür, dass das persönliche Erscheinen aus anderen Gründen als prozessual notwendig zu erachten war, seien keine Anhaltspunkte dargelegt.

Bedeutung für die Praxis

Das BVerwG behält und verdeutlicht seine restriktive Sichtweise bezüglich der Geltendmachung privater Gutachterkosten. Das ist von hoher Relevanz, denn hierdurch bestehen erhebliche Kostenrisiken. Dass Behördenmitarbeiter*innen keine Entschädigung für Zeitversäumnisse geltend machen können, da es zu ihren Aufgaben gehört, ihre Entscheidungen auch vor Gericht zu verteidigen, ist seit längerem geklärt. Nunmehr hat das Gericht der etwas umgreifenden Praxis der Vorhabenträgerseite, mit vielen eigenen Mitarbeiter*innen zu erscheinen und im Obsiegensfall möglichst viele Reisekosten sowie Zeitversäumnisentschädigungen geltend zu machen, eine Absage erteilt.

Die Kalkulierbarkeit der Prozesskosten fällt unter das Justizgewährleistungsgrundrecht, das sich aus Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes ableitet. Dieses Grundrecht garantiert effektiven Rechtsschutz und stellt sicher, dass Rechte vor Gericht durchgesetzt werden können, ohne durch unvorhersehbare oder übermäßig hohe Kosten daran gehindert zu werden. Dementsprechend verlangt auch Art. 11 Abs. 4 der UVP-Richtlinie⁹, dass gerichtliche Verfahren, die UVP-pflichtige Vorhaben betreffen, „fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer durchgeführt“ werden.

Dennoch macht der Beschluss deutlich, dass - in engen Grenzen - der Kläger im Unterliegensfall damit rechnen muss, private Gutachterkosten der anderen Beteiligten zu tragen. Das gilt jedenfalls dann, wenn der Kläger tiefgreifende fachliche Erkenntnisse in das Klageverfahren einbringt. Genau das ist aber in der Regel

erforderlich; die fachlichen Aussagen, auf denen eine Genehmigung oder Planfeststellung beruht, müssen meist sehr substantiiert angegriffen werden, damit das Gericht zu einer kritischen Prüfung veranlasst werden kann. Bei finanziellen Rückstellungen für den Unterliegensfall sollten daher auch in gewissem Umfang Gutachterkosten berücksichtigt werden.

Durch einen fachlich hinreichend tiefgreifenden Vortrag bereits im behördlichen Verfahren kann der (erfolgreichen) Geltendmachung privater Gutachterkosten frühzeitig effektiv entgegen gearbeitet werden. Denn all die Gesichtspunkte, die eigentlich bereits im Rahmen des behördlichen Verfahrens von der Vorhabenträgerin und/oder der Behörde hätten geklärt werden müssen, können nicht Gegenstand von Kostenerstattungen im Klageverfahren sein.

Sofern im Nachgang zu verlorenen Prozessen die anderen Beteiligten erhebliche Summen als Gutachterkosten und/oder für die Teilnahme etlicher Mitarbeiter*innen zur Kostenfestsetzung beantragen, sollte man einen kühlen Kopf bewahren und die Forderungen deutlich und deziert zurückweisen. Notfalls kann man selbst ein Erinnerungsverfahren führen, also eine Entscheidung durch die Richter*innen selbst herbeiführen.

Wenn man gewonnen hat, kann man versuchen, den Spieß umzudrehen und eigene Gutachterkosten und/oder die Fahrt- sowie ggf. Hotelkosten von [in der Regel bis zu 2] eigenen im Termin anwesenden Mitarbeiter*innen bzw. der privaten Kläger*innen geltend zu machen. Nach den Erfahrungen des Unterzeichners werden klägerische Gutachterkosten von den Gerichten etwas eher als prozessual notwendig anerkannt als diejenigen z.B. der Vorhabensträgerin¹⁰. Der Grund dafür liegt darin, dass die Klägerseite in der Regel strukturell in der schlechteren Position ist und sie nur Erfolg haben kann, wenn sie die tragenden fachlichen Grundlagen des angegriffenen Bescheides substantiiert angreift. Praxistipp: Es kommt vor, dass z.B. Gutachterkosten zunächst durch Dritte vorfinanziert werden, weil sich ein Umweltverband den eigenen Gutachter

⁹ RICHTLINIE 2011/92/EU

¹⁰ Vgl. z.B. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 31. Juli 2001, Az. 7 C 11685/90.

ggf. nicht ohne weiteres leisten kann. In diesem Fall sollte vorab eine (zwecks Nachweises: schriftliche) Vereinbarung zwischen dem klagenden Verband und den Gutachter-Finanziers getroffen werden. Motto: Die Gutachterkosten werden für den klagenden Verband vorgestreckt; im Obsiegsfall werden sie in dem Maße vom Verband an die Gutachter-Finanziers zurückgezahlt, wie diese Kosten erfolgreich gegenüber anderen Beteiligten geltend gemacht werden können.¹¹

Rodungsgenehmigung – ja oder nein?

Die Systematik des Bundeswaldgesetzes und der Waldgesetze der Länder unter Berücksichtigung eines Beschlusses des OVG Saarland vom 30.01.2025, Az. 2 B 177/24

Von Lena Gaus (Bonn)

Auch aus der Anfragenpraxis wird deutlich, dass oftmals unklar ist, ob eine Rodungsgenehmigung erforderlich ist, bzw. auf welcher Grundlage eine Behörde eine Rodung durchführt. Die Kenntnis der rechtlichen Anforderungen an eine Rodung ist jedoch unter anderem deshalb besonders relevant, weil hiervon auch ein mögliches rechtliches Vorgehen abhängt. Der Blick auf den kürzlich erlassenen Beschluss des OVG Saarland bezüglich der Anforderungen an eine Rodung von Wald im Sinne von § 2 BWaldG lohnt daher.

Der Hintergrund der Entscheidung des OVG Saarland

In seinem Beschluss stellte das OVG Saarland die Systematik des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) sowie des Landeswaldgesetzes des Saarlandes (LWaldG Saarland) im Hinblick auf das Genehmigungserfordernis detailliert dar. Gegenstand des Beschlusses war ein erfolgreicher Antrag einer anerkannten Umweltvereinigung auf vorläufige Außervollzugsetzung eines Bebauungsplans nach § 47 Abs. 6 VwGO. Im streitgegenständlichen Bebauungsplan wurde eine zuvor als Wald im Sinne des BWaldG deklarierte Fläche als Sondergebiet sowie als Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser festgelegt.

Uneinigkeit bestand zwischen den Beteiligten darüber, ob der Rodungsbeginn der betroffenen Waldfläche bereits droht und ein besonderes Interesse der Antragstellerin an der alsbaldigen Klärung der Fragen in einem Eilverfahren begründet (Rechtsschutzbedürfnis). Dies wiederum ist maßgeblich davon abhängig, ob eine (noch nicht erteilte) Rodungsgenehmigung erforderlich ist.

BWaldG und LWaldG

Das Gericht stellte fest, dass es für die Rodung der betroffenen Waldfläche im Saarland keiner Genehmigung bedarf. Zur Begründung stützt sich das Gericht auf § 9 BWaldG sowie § 8 LWaldG Saarland.

§ 9 BWaldG - Erhaltung des Waldes

(1) Wald darf nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung).

[...]

(3) Die Länder können bestimmen, daß die Umwandlung

1. keiner Genehmigung nach Absatz 1 bedarf, wenn für die Waldfläche auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich eine andere Nutzungsart festgestellt worden ist;

2. weiteren Einschränkungen unterworfen oder, insbesondere bei Schutz- und Erholungswald, untersagt wird.

§ 8 LWaldG Saarland – Erhaltung des Waldes

(dem Beschluss des OVG Saarland war die gleichlautende alte Fassung des Abs. 5 zugrunde zu legen).

[...]

(6) Einer Genehmigung nach Absatz 1 bedarf es nicht bei Flächen, für die in einem Bebauungsplan oder in einer städtebaulichen Satzung auf Grund des Baugesetzbuchs, in einem Planfeststellungsverfahren oder in einem rechtsverbindlichen Plan die Umwandlung festgelegt ist. [...]

¹¹ vgl. z.B. BVerwG, KfB vom 05.10.2016, Az.: 4 A 5.14

Das BWaldG

Grundsätzlich kann gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 BWaldG eine Rodung und Umwandlung in eine andere Nutzungsart nur nach Erteilung einer gesonderten Genehmigung - der sog. **Waldumwandlungsgenehmigung** - der zuständigen Behörde, hier der Forstbehörde, erfolgen.¹²

Die Genehmigungspflicht betrifft alle Formen der Umwandlung von Wald, die vorliegt, wenn eine Waldfläche gerodet *und* in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird. Die Voraussetzungen müssen grundsätzlich kumulativ gegeben sein.¹³ Eine Rodung liegt vor, wenn Forstpflanzen auf Waldflächen mit dem Ziel der Beendigung ihrer Eigenschaft als Waldfläche beseitigt werden.¹⁴ Eine Umwandlung in eine andere Nutzungsart ist gegeben, wenn die forstliche Nutzung einer Waldfläche zugunsten einer anderen Nutzung geändert wird. Dabei handelt es sich um eine andere Nutzung, wenn die Waldfläche ihre Eigenschaft als Wald im Sinne von § 2 WaldG verliert.¹⁵

Eine Genehmigung ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn ein Bundesland von der Ermächtigung in § 9 Abs. 3 Nr. 1 BWaldG Gebrauch macht.¹⁶ Hiernach kann ein Bundesland bestimmen, dass es ausnahmsweise dann keiner Genehmigung bedarf, wenn für die Waldfläche auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich eine andere Nutzungsart festgestellt worden ist.

Das LWaldG

Das Saarland hat von der Ermächtigung zu bestimmen, dass die Umwandlung unter bestimmten Umständen keiner Genehmigung bedarf, im Rahmen des LWaldG Saarland Gebrauch gemacht.

Zwar bedarf es auch nach § 8 Abs. 1 LWaldG Saarland grundsätzlich einer Genehmigung für

die Rodung und Umwandlung in eine andere Nutzungsart. Ausnahmsweise ist diese Genehmigung nach § 8 Abs. 6 LWaldG für Flächen entbehrlich, für die in einem Bebauungsplan oder in einer städtebaulichen Satzung auf Grund des Baugesetzbuchs, in einem Planfeststellungsverfahren oder in einem rechtsverbindlichen Plan die Umwandlung festgelegt ist, sog. **Genehmigungsfreistellung**. Eine Umwandlung wird in diesem Sinne unter anderem auch dann festgelegt, wenn eine Fläche, auf der sich Wald befindet, durch einen Bebauungsplan eine geänderte Festsetzung erfährt.¹⁷ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans erfolgt dann auch die Umwandlung im Sinne der geänderten Nutzungsart, sodass eine Genehmigung nicht mehr erforderlich ist.¹⁸

Das OVG Saarland stellte auf dieser Grundlage fest, dass eine andere Nutzungsart im Sinne des BWaldG und des LWaldG vorliegt, wenn im Bebauungsplan beispielsweise ein Sondergebiet sowie Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser auf vorigen Waldflächen festgesetzt wird.¹⁹ Dies hat zur Folge, dass eine Genehmigung nach § 8 Abs. 6 LWaldG Saarland nicht erforderlich ist. Abzugrenzen ist die Möglichkeit der Bestimmung einer Genehmigungsfreiheit (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 BWaldG) von der Möglichkeit der Bestimmung von Einschränkungen hinsichtlich der Umwandlung (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 BWaldG).²⁰ Die Bundesländer sind hiernach dazu ermächtigt, in einer „grundsätzlich nicht eingegrenzten Intensität“ Umwandlungen rechtlich zu erschweren; Waldumwandlungen können hierauf gestützt auch gänzlich untersagt werden.²¹ Andererseits umfasst die Ermächtigung auch die Möglichkeit, zusätzliche landesrechtliche Regelungen über die Voraussetzungen, unter denen eine Genehmigung zur Umwandlung erteilt werden darf, zu

¹² OVG Saarland, Beschluss vom 30.01.2025, 2 B 177/24, Rn. 85.

¹³ Endres, BWaldG, 2. Aufl., § 9 Rn. 6.

¹⁴ Endres, BWaldG, 2. Aufl., § 9 Rn. 7.

¹⁵ Endres, BWaldG, 2. Aufl., § 9 Rn. 8.

¹⁶ Eine Genehmigungsfreistellung im Falle einer festgestellten anderen Nutzung für eine Waldfläche in einem B-Plan ist beispielsweise vorgesehen in: § 4 WaldG HA, § 8 BremWaldG, § 8 NWaldLG, §§ 39, 43 LFoG NW, § 8 LWaldG SL, § 9 BayWaldG; eine solche Genehmigungsfreistellung unter besonderen Bedingungen ist geregelt in: § 8 LWaldG BB, § 6 LWaldG BE, § 9 LWaldG SH; keine solche

Genehmigungsfreistellung ist vorgesehen in: § 14 LWaldG RP, §§ 9, 10 LWaldG BW, §§ 15, 15a LWaldG MV, § 8 LWaldG ST, §§ 8, 9 SächsWaldG, § 10 ThrWaldG, § 12 HWaldG.

¹⁷ OVG Saarland, Beschluss vom 30.01.2025, 2 B 177/24, Rn. 86.

¹⁸ OVG Saarland, Beschluss vom 30.01.2025, 2 B 177/24, Rn. 90.

¹⁹ OVG Saarland, Beschluss vom 30.01.2025, 2 B 177/24, Rn. 87.

²⁰ OVG Saarland, Beschluss vom 30.01.2025, 2 B 177/24, Rn. 101.

²¹ Endres, BWaldG, 2. Aufl., § 9 Rn. 34.

erlassen.²² Das OVG Saarland fasst hierunter die Regelung in § 8 Abs. 2 S. 3 LWaldG BB, wonach die Genehmigung nur dann entbehrlich ist, wenn die anderweitige Nutzung in einem rechtskräftigen Bebauungsplan vorgesehen ist, sofern darin die hierfür erforderliche naturschutz- und forstrechtlichen Kompensationen zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen festgesetzt sind.²³

Fazit

Der Beschluss des OVG Saarland macht deutlich: Ob eine Rodungsgenehmigung erforderlich ist oder nicht, hängt von der konkreten landesrechtlichen Ausgestaltung ab. Die Bundesländer regeln die Anforderungen an eine Rodung bzw. Rodungsgenehmigung in den Einzelheiten sehr unterschiedlich. Während manche Bundesländer eine vollumfängliche Genehmigungsfreistellung vorsehen, wenn eine andere Nutzung in einem Bebauungsplan festgelegt wird, knüpfen andere Bundesländer eine Genehmigungsfreistellung in diesem Fall an besondere Bedingungen. Wieder andere Bundesländer sehen keine Genehmigungsfreistellung vor. Der Beschluss des OVG Saarland macht außerdem klar, dass auch auf Seiten der Behörden Unsicherheiten hinsichtlich des Erfordernisses einer Rodungsgenehmigung bestehen. Insofern ist im Zusammenhang mit Rodungen äußerste Sorgfalt und Aufmerksamkeit erforderlich.

Wie wirksam sind CEF-Maßnahmen? Teil 2

Von Dr. Constanze Friemert und Heinrich Kröniger (IGWall)²⁴

Der zweite Teil des von einem Mitgliedsverband eingesandten Beitrags befasst sich mit CEF-Maßnahmen und deren Wirksamkeit in der Praxis. Teil 1 finden Sie im vorherigen IDUR Schnellbrief Nr. 249.

2. Erfahrungen aus der Praxis

Hinsichtlich der Festlegung, Durchführung und Wirksamkeit von naturschutzfachlichen

Maßnahmen gibt es auf allen praktischen Ebenen erhebliche Probleme. Bei der Festlegung der Maßnahmen fehlt es häufig an Konkretisierungen der Maßnahmen und vor allem an der Zielfestlegung. Auch fehlen Festlegungen hinsichtlich eines „Plan B“, also was passiert, wenn sich herausstellt, dass Maßnahmen nicht funktionieren.

2.1 Studie zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen

Die Publikation „Erfolgskontrolle von Ausgleichsflächen im Rahmen der Bauleitplanung in Bayern“ beschäftigte sich 2016 mit der qualitativen und flächenhaften Umsetzung von 88 Ausgleichsflächen im Landkreis Passau. Während die bereits zitierten Studien speziell die Wirksamkeitskontrollen von CEF-Maßnahmen im Blick hatten, handelt diese Publikation von der Erfolgskontrolle hinsichtlich Ausgleichsmaßnahmen, die aufgrund der Eingriffsregelung (§ 1a BauGB) in Bebauungsplänen festgesetzt worden sind. Hier hat sich ein ähnliches Bild ergeben:

Nach rechtlichen Hinweisen (solange der Eingriff durch Bebauung besteht, muss grundsätzlich auch der Ausgleich bestehen; vor diesem Hintergrund kommt nicht nur naturschutzfachlich, sondern auch baurechtlich einer korrekten Anwendung der Eingriffsregelung eine besondere Bedeutung zu) wird von Planungs-, Herstellungs- und Pflegefehlern in Deutschland berichtet. Ernüchternd war das Ergebnis im Landkreis Passau: 44 % der Ausgleichsflächen waren nicht umgesetzt, nur 24 % konnten als gut oder sehr gut eingestuft werden. Weder bei der Qualität noch bei der flächenmäßigen Umsetzung wurden die Festsetzungen mehrheitlich eingehalten. Lediglich 32 % der Flächen wiesen keine oder nur geringe Abweichungen bei der Qualität auf. Bei knapp 50 % der Flächen wurden keine Maßnahmen bzw. die Maßnahmen mit beträchtlichen Abweichungen umgesetzt. Man beachte das Fazit der Autorinnen:

²² Endres, BWaldG, 2. Aufl., § 9 Rn. 34; so auch OVG Saarland, Beschluss vom 30.01.2025, 2 B 177/24, Rn.101, wonach die Genehmigungsfreistellung Einschränkungen unterworfen werden kann.

²³ OVG Saarland, Beschluss vom 30.01.2025, 2 B 177/24, Rn. 101.

²⁴ Constanze Friemert ist Vorstandsvorsitzende, Heinrich Kröniger Vorstandsmitglied des IGWall - Verein für Klima-, Natur- und Artenschutz in Kirchheim e.V. Der Artikel entstand unter Mitwirkung von RAin Ursula Philipp-Gerlach und IDUR-Aktiven.

- Ausgleichsmaßnahmen werden unzureichend umgesetzt.
- Die Meldepflicht in das Ökoflächenkataster reicht nicht aus, da auch hier bereits Defizite bestehen.²⁵

Stichprobenartige Kontrollen, eine verbesserte Selbstkontrolle durch die Gemeinden oder neue Kontrollkooperationen, entsprechend einer Naturschutzwacht, sind zu prüfen.

2.2 Erfahrungen zur Kontrolle der Wirksamkeit von Maßnahmen

Der Arbeitskreis Freie Berufe des Bundesverbands Beruflicher Naturschutz unterscheidet in einer Publikation aus dem Jahr 2010 zwischen Durchführungs- und Funktionskontrollen, d.h. zwischen der Herstellung und der Entwicklung und Wirksamkeit der Maßnahmen. Die Wirksamkeit muss so lange kontrolliert werden, bis sich eine positive Populationsentwicklung eingestellt hat. In der Analyse wird festgestellt, dass die Vorgaben durch den behördlichen Naturschutz zum Monitoring im Rahmen der Eingriffsregelung oder Artenschutz i.d.R. zu unpräzise sind. Zum Risikomanagement lägen i.d.R. keine Angaben vor, was die Frage aufwirft, welche rechtlichen Möglichkeiten es gibt, wenn der gewünschte Erfolg nicht eintritt. Diese Analyse gelangt zu dem Ergebnis, dass 1/3 der CEF-Maßnahmen nicht oder unzureichend umgesetzt werden.²⁶ Es steht zu befürchten, dass die Ergebnisse heute nicht anders ausfallen als zum Zeitpunkt der Analyse.

Auch das Fachmagazin für angewandte Ökologie und Naturschutz hat in diversen Artikeln auf die unzureichende Kontrolle der Wirksamkeiten von CEF-Maßnahmen hingewiesen: Die Publikation „Verfahrens- und Erfolgskontrolle von CEF-Maßnahmen in der saP“ (saP = (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) zeigt 2013 anhand von Beispielen einige der größten

Schwächen im Prüfschritt „Prüfung der Störung/Zerstörung nach § 44 BNatSchG“ auf. Die betroffenen Arten wurden dabei in vielen Fällen ungenügend tief beschrieben. Es fehlten meist artspezifische Ansprüche, Phänotyp, Vorkommen, Biologie, Ökologie, Bedrohungen und Sensitivität, Erhaltungszustand oder Angaben zur Mobilität.²⁷

Aus den Ergebnissen dieser Untersuchungen wurden Anforderungen an die Funktionskontrolle abgeleitet: Bei den Funktionskontrollen muss die Wirkung der Maßnahmen auf die Schutzgüter, z.B. anhand der Bestandsentwicklung von Arten überprüft werden. Bei Erfolgskontrollen muss eine In-Beziehung-Setzung zu den Wirkfaktoren stattfinden, um kausale Zusammenhänge zu erkennen. Aus diesem Grund werden Funktionskontrollen oft synonym für den Begriff „Wirkungskontrolle“ gebraucht. Es wird also kontrolliert, ob das CEF-Vorhaben den in der Planung definierten Zielzustand aufweist, oder auch welche Entwicklungsrichtung (positiv oder negativ zum Sollzustand) im Moment vorherrscht.²⁸

2.3. Praxisbeispiel aus dem Landkreis München - ein Erfahrungsbericht des IGWall e.V.

Die skizzierten Herausforderungen in Bezug auf den Erlass, die Umsetzung, Kontrolle und Wirksamkeit der Maßnahmen werden anhand der Erfahrungen des IGWall e.V. aus dem Landkreis München im Folgenden veranschaulicht. Die Erfahrungen beziehen sich auf einen Biotopkomplex in Kirchheim (Bayern).

Kirchheim liegt östlich von München und beherbergte bis 2018 auf 8 Standorten ca. 25.000 qm sog. offene Ruderalflächen, darunter ein kartiertes Kalk-Magerrasenbiotop mit der Nummer 7836-0019. Dort existierten auf der kleinen Fläche von 5.357 qm mehr als 90 Insektenarten, darunter 9 von der Roten Liste Bayern.

²⁵ Ecker/Pröbstl-Haider, Erfolgskontrolle von Ausgleichsflächen im Rahmen der Bauleitplanung in Bayern, Analyse am Beispiel des Landkreises Passau in Niederbayern, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 48 (5), 2016, 161-167, abrufbar: https://www.nul-online.de/artikel.dll/nul05-16-inhalt-161-167-1_quydg0isgi4g.pdf?UID=14D35A244D68412B3E4857768EF26A0D7CCFE8EB4344.

²⁶ https://www.bbn-online.de/fileadmin/migrated/content_uploads/AK_Freie_Berufe_11-02-18.pdf

²⁷ Müller, NuL 08/2013, Verfahrens- und Erfolgskontrolle von CEF-Maßnahmen in der saP, abrufbar: <https://www.nul-online.de/magazin/archiv/article-3964032-202007/verfahrens-und-erfolgskontrolle-von-cef-massnahmen-in-der-sap-.html>.

²⁸ Müller, NuL 08/2013, Verfahrens- und Erfolgskontrolle von CEF-Maßnahmen in der saP, abrufbar: <https://www.nul-online.de/magazin/archiv/article-3964032-202007/verfahrens-und-erfolgskontrolle-von-cef-massnahmen-in-der-sap-.html>.

Gutachten aus den Jahren 2012, 2017 und 2021 bestätigten die hohe Artenvielfalt und Bedeutung des Biotopkomplexes als wichtiger Kernlebensraum gefährdeter Arten wie des Idas-Bläulings. Besonders 2017 wurde das Biotop als Hotspot der Biodiversität mit zahlreichen bedrohten Arten hervorgehoben.²⁹ Die anspruchsvollste Art war der stark gefährdete, sehr seltene und geschützte Idas-Bläuling (Rote Liste Bayern Kategorie 2), die hohen Anforderungen an sein Habitat stellt.³⁰

2018/19 wurde das Biotop als Baugebiet überplant (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan). Die uNB stellte einen Normenkonflikt mit § 44 Abs. 1 BNatSchG fest. Fachlichen Informationen und Empfehlungen der uNB der Änderung des Flächennutzungsplans "Kirchheim 2030" aus dem Jahr 2019 zufolge hat die Gemeinde CEF-Maßnahmen für Fledermäuse, Höhlenbrüter, Ackerbrüter, Tagfalter und Heuschrecken erarbeitet und mit der uNB abgestimmt. Laut Einschätzung der uNB sind diese Maßnahmen, wenn sie im Bebauungsplan gleichermaßen festgesetzt, inhaltlich abgestimmt und nachfolgend frühzeitig umgesetzt werden, geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Als Tagfalterart war auch der Idas-Bläuling von den angesprochenen CEF-Maßnahmen umfasst.

Der B-Plan-Entwurf wurde um ein naturschutzfachliches Gutachten zur saP ergänzt.

In der Begründung des Bebauungsplans heißt es, dass die CEF-Maßnahmen gemäß dem Artenschutzbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich sind, und die Wirkung der festgesetzten Maßnahmen durch eine ÖBB (Ökologische Baubegleitung) und ein Monitoring zu überwachen sind.

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan enthält CEF-Maßnahmen ausdrücklich für Fledermäuse (S. 38), Ackerbrüter (S. 39) und Höhlenbrüter (S. 39). Hinsichtlich seltener Tagfalterarten, zu denen auch der Idas-Bläuling zählt, stellt der Umweltbericht fest, dass diese nicht saP-relevant sind, jedoch die Schaffung entsprechender Ersatz-Habitats in engem räumlichem Zusammenhang sicherzustellen ist. Unter der Überschrift "CEF-Maßnahmen" sieht der Umweltbericht vor, dass die Herstellung und Pflege der internen Ausgleichsfläche dabei an den Habitatansprüchen des Idas-Bläulings auszurichten ist. Dies umfasst den Erhalt vorhandener Ruderalfluren und die Neuschaffung von Magerrasen und mageren, lichten Saumbereichen mit Rohbodenstandorten. Die Herstellung des Ersatzhabitats muss abgeschlossen sein, bevor mit der Baumaßnahme begonnen werden darf.³¹ Die Forderung nach Erhalt des Biotops wurde abgelehnt. Begründung: für die betroffenen seltenen Tagfalter- und Heuschreckenarten würden Ersatz-Habitats geschaffen.

Im Anschluss hieran kam es zu verschiedenen Fehlern bei der Umsetzung der Maßnahmen, auf die der IGWall e.V. auch hingewiesen hat: Dies waren vor allem Ausführungsfehler, wie die unsachgemäße Übertragung von Magerrasensoden auf nackten verdichteten Kiesboden (ohne die geforderte Vorbereitung durch Ansaaten in der Umgebung der Soden), sowie die fehlende Berücksichtigung der Symbiose zwischen Idas-Bläuling und Wirtsameisen.

Die Pflege der Ersatzfläche blieb vier Jahre lang unzureichend, was zu einer Vermüllung und zum Wuchern unerwünschter Pflanzen (Neophyten) führte. Mangels Wirtsameisen konnte sich keine Bläulingspopulation entwickeln.³²

Bei einer Begehung der Ersatzfläche am 12.03.2024, die ohne eine Vertretung des

²⁹ Karlstetter et. al., Kirchheim 2030 – Ortsentwicklung, 2017, abrufbar: <https://ris.komuna.net/kirchheim/Agendai-tem.mvc/Download/108193565-111715848-112016403> (für *eilige Lesende Absätze 1., 3.8.16, 3.8.17 und 4.5*); IGWall e.V., Das zerstörte Magerrasenbiotop, 01.02.25, abrufbar: https://igwall.de/?page_id=838.

³⁰ Gemeinde Kirchheim, Informationen der Gemeindeverwaltung, Ausgabe Nr. 03, 21.03.24 - 17.04.24, S. 19, abrufbar: https://www.kirchheim-heimstetten.de/wp-content/uploads/2024/03/KIMI_03_24_DIN_A3_FINAL_NEU_web.pdf.

³¹ Aufgrund der Formulierungen im Umweltbericht und Bebauungsplan gehen wir zwar davon aus, dass es sich formal nicht

um CEF-Maßnahmen handelt, an die vorgesehenen Maßnahmen jedoch vergleichbare Anforderungen im Hinblick auf die zeitliche Gestaltung des Ersatz-Habitats sowie an die inhaltliche Ausgestaltung des Ersatz-Habitats gestellt werden. Da auch der Umweltbericht die Maßnahmen zum Schutz des Idas-Bläulings unter der Überschrift "CEF-Maßnahmen" führt, übernehmen wir diese Formulierung für die Ausführungen.

³² IGWall e.V., Beurteilung der Ausgleichsfläche für den Kalkmagerrasen-Biotop 7836-0019, 85551 Kirchheim, 17.10.2024, abrufbar: <https://igwall.de/wp-content/uploads/Beurteilung-der-Ausgleichsflaeche.pdf>.

IGWall e.V. stattfand, sollte geklärt werden, ob diese die Anforderungen an ein für den Idas-Bläuling geeignetes Habitat erfüllt. Obwohl sich vier Jahre lang keine Bläulingspopulation etabliert hatte (seit Mitte 2022 kein Nachweis von weiblichen Idas-Bläulingen, seit 2023 überhaupt kein Nachweis von Idas-Bläulingen), sah die uNB die Wirksamkeit des Habitats dennoch als gegeben. Der IGWall e.V. hatte im Jahr 2024 nach etlichen Begehungen mit Fotodokumentation eigene Protokolle erstellt und der uNB am 23.09.2024 übermittelt. Am 02.10.2024 bestätigte die ÖBB der uNB, dass im Ersatzhabitat im Gegensatz zum ursprünglichen Biotop keine Idas-Bläulinge nachweisbar seien!

Am 16.10.2024 wurde von der Gemeinde kurzfristig eine weitere Sodenübertragung angesetzt. Von möglichen 80 qm Fläche wurden nur knapp 30 qm übertragen. Darunter war auf Betreiben des IGWall e.V. erstmals ein Ameisenest. Eine Woche später wurde Mahlgut übertragen, in der Hoffnung auf daran haftende Überwinterungseier. Leider sparte man aus nicht nachvollziehbaren Gründen – die Gemeinde führte hier die Gefahr von Neophyten an – am großflächig vorhandenen Material und übertrug nur eine kleine Auswahl von Stängeln.

Am 05.11.2024 stimmte der Gemeinderat der Zerstörung des ursprünglichen Biotops zu. Dass er irrtümlicherweise davon ausging, der erforderliche Ausgleich im Bereich der Ersatzfläche sei bereits hergestellt worden, ist nicht auszuschließen. Die Arbeiten wurden sofort vollzogen, das Biotop mit der gesamten Fauna und Flora bis auf den Kies abgetragen und entsorgt.

Auf der Ersatzfläche sind heute ca. 20 Insektenarten zu sehen, vor allem Allerweltsarten (Distelfalter, kleiner Fuchs, Kohlweißling, Schachbrettfalter usw.). Arten wie der Idas-Bläuling sind nicht darunter. Auch andere zu schützende Arten wie die Rote-Liste-Art Heidegrashüpfer sind – nach den Protokollen der ÖBB – unwiederbringlich verschwunden. Das Ziel, durch die Maßnahmen die kontinuierliche ökologische

Funktionalität des (Ersatz-)Habitats sicherzustellen, konnte folglich nicht erreicht werden.

3. Bewertung/Fazit

Die unzureichende Umsetzung der CEF-Maßnahmen im Zusammenhang mit dem hier betroffenen Biotop steht im Widerspruch zu § 44 Abs. 5 BNatSchG, da die kontinuierliche ökologische Funktionalität des Habitats nicht gewährleistet werden konnte.

Leider ist das kein Einzelfall im Großraum München. Für ein Modellprojekt des LfU (Landesamt für Umwelt) aus dem Jahr 2017 wurden 100 Ausgleichsflächen im Nachbarlandkreis Ebersberg erfasst und bewertet. Die Studie wurde u.a. in Ebersberg vorgestellt; das Ergebnis: „Nur 20 Prozent der Flächen wiesen keine Mängel auf. Weitere 29 Prozent hatten geringe Mängel und über die Hälfte größere Mängel. Besonders erschreckend - bei 26 Prozent war gar keine Umsetzung festzustellen, sie existierten also gar nicht.“³³

Durch die unzureichende oder unterlassene Umsetzung von CEF-Maßnahmen kann der Tendenz, dass die Biodiversität in Bayern jedes Jahr ärmer wird, nicht ausreichend entgegen gewirkt werden. Der tägliche Schwund der freien Landschaft bedeutet einen massiven Verlust an Lebensräumen für Pflanzen und Wildtiere und beschleunigt das Artensterben.³⁴

Der IGWall e.V. vermisste bei der Umsetzung der erforderlichen CEF-Maßnahmen unter anderem die Ernsthaftigkeit und Objektivität der handelnden Behörden, sowie teilweise die erforderlichen Fachkenntnisse. Auch eine bessere Strukturierung der Behörden – wie beispielsweise in der Landeshauptstadt München, in deren Referat für Klima- und Umweltschutz die uNB und eine Abteilung Biodiversität gemeinsam in einem Geschäftsbereich arbeiten³⁵ – sowie eine stärkere Besetzung, beispielsweise der uNB im Landkreis München, könnte den Versäumnissen bei der Umsetzung von CEF-Maßnahmen entgegenwirken.

³³ Bündnis 90/Die Grünen im Landkreis Ebersberg, Nachricht vom 10.03.2018, Ausgleichsflächen: Massive Vollzugsdefizite, abrufbar: <https://gruene-ebersberg.de/kreisverband/nachrichten/nachricht/ausgleichsflaechen-massive-vollzugsdefizite-11768>.

³⁴ Sebald, Bauern und Grüne Hand in Hand gegen den Flächenfraß, 24.04.2023, abrufbar: <https://www.sueddeutsche.de/bayern/bayern-flaechenverbrauch-bauernverband-die-gruenen-ludwig-hartmann-flaechenfrass-1.5819004>.

³⁵ So die Stadt München, <https://stadt.muenchen.de/infos/portrait-referat-klima-umweltschutz.html>.

Mögliche Verbesserungsmaßnahmen wären z.B. die Festlegung von Qualitätsstandards auf Landesebene, striktere behördliche Überwachung von Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs-, Ersatz- und CEF-Maßnahmen) oder regelmäßige Funktionskontrollen durch unabhängige, nicht von der Gemeinde bzw. den Bauträgern beauftragte Sachverständige. Hilfreich wäre auch, wenn größere Umwelt- und Naturschutzverbände die Forderungen nach besserer gesetzlicher Ausgestaltung in Bezug auf Ausgleichs-, Ersatz- und CEF-Maßnahmen durch Druck auf die Bundes- und Landesregierungen unterstützen würden. Andernfalls droht die biologische Vielfalt als Reichtum an Arten, Lebensräumen und Ökosystemen, „der von unermesslichem Wert für jeden von uns ist und der einen wichtigen Teil der bayerischen Identität und Heimat ausmacht“³⁶, irgendwann Vergangenheit zu sein.

In Bayern scheint dies kein Einzelfall zu sein; auch andere Artenschützer berichten von ähnlichen Erfahrungen. Für Rückmeldungen und einen Erfahrungsaustausch wären wir dankbar. E-Mails bitte an vorstand@igwall.de.

Buchbesprechung

Cedric Vornholt, Baumschutzrecht, Rechtliche Instrumente und Spannungsverhältnisse, Tecum Verlag, Baden-Baden 2022, 294 Seiten, 68 Euro, auch als eBook erhältlich.

Von *Lena Gaus (Bonn)*

Obwohl der Schutz von Bäumen – insbesondere in urbanen Räumen – zunehmend an Bedeutung gewinnt und zahlreiche kommunale

Projekte zur Klimaanpassung initiiert werden, ist das Fachbuch des Frankfurter Rechtsanwalts Cedric Vornholt ein bislang konkurrenzloser Beitrag im rechtswissenschaftlichen Schrifttum.

Umfangreich und übersichtlich stellt der Autor verschiedene rechtliche Ebenen und Konfliktfelder rund um den Baumschutz dar und leitet das Werk mit den vielfältigen Ökosystemleistungen von Bäumen ein – etwa Feinstaubfilterung, Temperaturregulierung und ihr gestalterischer Wert.

Es folgen Kapitel zu Schutzinstrumenten auf kommunaler Ebene, insbesondere durch Baumschutzsatzungen und Festsetzungen in Bebauungsplänen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB), Auch bauordnungs- und naturschutzrechtliche Regelungen sowie typische rechtliche Konflikte, etwa mit Nachbar*innen oder im Zusammenhang mit Solaranlagen werden behandelt. Abgerundet wird das Werk durch ein Kapitel zu Rechtsschutzmöglichkeiten, auch für Umwelt- und Naturschutzvereinigungen.

Gerade weil der Baumschutz in der juristischen Literatur bislang unterrepräsentiert ist, leistet das Werk einen wichtigen Beitrag zum Verständnis der rechtlichen Rahmenbedingungen und Konfliktlinien.

Bundesfachtagung Naturschutzrecht

Die 7. Bundesfachtagung Naturschutzrecht findet dieses Jahr am 25. und 26. September in Kassel statt und beschäftigt sich mit dem Thema „Naturschutzrecht im Spannungsfeld von Beschleunigung und Wiederherstellung“.

Anmeldungen sind bis 08. September möglich, unter: <https://eveeno.com/139056381>

Impressum: Herausgeber im Selbstverlag: Informationsdienst Umweltrecht e.V. (IDUR), Niddastr. 74, 60329 Frankfurt am Main, Tel: (069) 25 24 77, Fax: 25 27 48. **E-MAIL:** info@idur.de, **Internet:** www.idur.de, **Redaktion:** Annika Müller. **Verantwortlich für namentlich gekennzeichnete Beiträge:** die Verfasserinnen und Verfasser. **Leser*Innenbriefe** sind keine redaktionellen Meinungsäußerungen. Die Redaktion behält sich bei Leser*Innenbriefen das Recht auf Kürzung vor. **Copyright:** © IDUR e.V. Der Recht der Natur-Schnellbrief und alle in ihm enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne schriftliche Einwilligung der Verleger strafbar. **Druck:** Grüne Liga Brandenburg in Potsdam. Der Verkaufspreis ist durch Mitglieder- und Förderbeiträge abgegolten. ISSN 0946-1671

³⁶ Natur Vielfalt Bayern, Biologische Vielfalt, abrufbar unter: https://www.naturvielfalt.bayern.de/biologische_vielfalt/index.html